

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 345/08 B

L 6 U 61/08 (Sächsisches LSG)
S 5 U 241/06 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdeführerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. April 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beschwerdeführerin (Bf) hat gegen das ihr am 1.12.2008 zugestellte Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 21.10.2008 am 24.12.2008 Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat Herr Direktor K. M. unterzeichnet, der vom Hauptgeschäftsführer der Bf zu seinem Stellvertreter bestellt worden war. Mit Schreiben vom 22.1.2009 hat der Hauptgeschäftsführer der Bf Frau Assessorin R. M. die Vollmacht erteilt, die Bf vor dem Bundessozialgericht (BSG) zu vertreten. Frau M. besitzt die Befähigung zum Richteramt. Die Prozessbevollmächtigte M. hat sich erstmals mit Schriftsatz vom 17.2.2009 zur Begründung der Beschwerde geäußert.

II

- 2 Die Beschwerde der Bf gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist unzulässig, da die Bf bei Einlegung des Rechtsmittels nicht durch einen beim BSG postulationsfähigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten worden ist.
- 3 Gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der am 1.7.2008 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts vom 12.12.2007 (*BGBI I 2840*) müssen sich die Beteiligten vor dem BSG durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nach § 73 Abs 2 Satz 1 SGG Rechtsanwälte sowie Hochschullehrer mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ist an dem Rechtsstreit - wie hier - eine Behörde oder juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt, kann sich diese gemäß § 73 Abs 4 Satz 4 SGG auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts vertreten lassen, die jedoch ebenfalls die Befähigung zum Richteramt besitzen müssen. Solche Beschäftigte treten im Verfahren als Prozessbevollmächtigte iS des § 73 Abs 4 Satz 1 und 4 SGG auf (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 51, Köhler in SGb 2009, 131, 135*).
- 4 Die Bf ist bei Einlegung der Beschwerde beim BSG weder durch einen Rechtsanwalt noch durch einen Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt noch durch einen eigenen Beschäftigten vertreten gewesen, der die Befähigung zum Richteramt besitzt. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist damit nicht in zulässiger Weise eingelegt worden.
- 5 Die von einem nicht postulationsfähigen Beschäftigten der Bf eingelegte Beschwerde ist auch nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) durch ei-



nen Prozessbevollmächtigten iS von § 73 Abs 2 Satz 1, Abs 4 Satz 4 SGG genehmigt oder wiederholt worden. Sie ist weder durch Erteilung der Prozessvollmacht an Assessorin M. noch durch die Vorlage der Begründung rechtzeitig geheilt worden.

- 6 Da die Beschwerde nicht zulässig erhoben worden ist, ist sie ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da diese nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen zur Revisionszulassung beizutragen (§ 160 Abs 4 Satz 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

